

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christian Gräff (CDU)

vom 23. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Januar 2023)

zum Thema:

Behindertenparkplätze in Berlin

und **Antwort** vom 06. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Februar 2023)

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christian Gräff (CDU)

vom 23. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Januar 2023)

zum Thema:

Behindertenparkplätze in Berlin

und **Antwort** vom 06. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Februar 2023)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Christian Gräff (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14694
vom 23. Januar 2023
über Behindertenparkplätze in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirke um Stellungnahmen gebeten, welche bei der nachfolgenden Beantwortung entsprechend gekennzeichnet sind.

Frage 1:

Wie viele Anträge auf Behindertenparkplätze werden jährlich seit 2018 eingereicht, bitte je Bezirk aufführen?

Frage 2:

Wie viele Anträge wurden in derselben Zeitspanne pro Bezirk genehmigt und abgelehnt?

Antwort zu 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bezirke haben bei der Abfrage Folgendes zurückgemeldet:

Bezirk	Jährliche Anträge	Genehmigungen/Ablehnungen														
Charlottenburg-Wilmersdorf	Eine entsprechende Statistik wurde nicht geführt.	<p>Personenbezogene Parkplätze wurden angeordnet:</p> <table> <thead> <tr> <th>Jahr</th><th>Anzahl</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2018</td><td>17</td></tr> <tr> <td>2019</td><td>20</td></tr> <tr> <td>2020</td><td>23</td></tr> <tr> <td>2021</td><td>21</td></tr> <tr> <td>2022</td><td>13</td></tr> </tbody> </table> <p>Die Ablehnungen wurden nicht statistisch erfasst, daher gibt es auch keine Gesamtzahl im Sinne der Fragestellung zu 1.</p>	Jahr	Anzahl	2018	17	2019	20	2020	23	2021	21	2022	13		
Jahr	Anzahl															
2018	17															
2019	20															
2020	23															
2021	21															
2022	13															
Friedrichshain-Kreuzberg	Es wird keine Statistik geführt.	Die angeordneten Plätze lassen sich grob auf 30 Stellplätze beziffern.														
Lichtenberg	Darüber kann keine Angabe gemacht werden, da keine entsprechende Statistik geführt wurde.	Siehe Frage 1. Das Straßen- und Grünflächenamt Lichtenberg kann an dieser Stelle keine sortenreine Trennung von anderen Vorgängen mithilfe der IT-Technik durchführen, somit müsste jeder Vorgang händisch einzeln betrachtet werden, wofür derzeit keine Personalreserven zur Verfügung stehen (gilt auch für Nr. 1).														
Marzahn-Hellersdorf	Aktenkundig und statistisch erfasst werden nur die genehmigten personenbezogenen Parkplätze (siehe Frage 2).	<p>Genehmigte personenbezogene Parkplätze:</p> <table> <thead> <tr> <th>Jahr</th><th>Anzahl</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2018</td><td>39</td></tr> <tr> <td>2019</td><td>44</td></tr> <tr> <td>2020</td><td>36</td></tr> <tr> <td>2021</td><td>41</td></tr> <tr> <td>2022</td><td>29</td></tr> <tr> <td>2023</td><td>2</td></tr> </tbody> </table> <p>(Stand: 27.01.2023)</p> <p>Summe: 191 genehmigt</p>	Jahr	Anzahl	2018	39	2019	44	2020	36	2021	41	2022	29	2023	2
Jahr	Anzahl															
2018	39															
2019	44															
2020	36															
2021	41															
2022	29															
2023	2															

		Ablehnungen gehen nicht in die Statistik des Straßen- und Grünflächenamtes ein.												
Mitte	In Mitte werden jährlich circa 120 neue Anträge auf personenbezogene Schwerbehinderten-Parkplätze gestellt.	In Mitte werden jährlich circa 100 neue Anträge auf personenbezogene Schwerbehinderten-Parkplätze genehmigt und circa 20 abgelehnt.												
Neukölln	Die Frage kann durch den Bezirk Neukölln nicht beantwortet werden, da keine diesbezüglichen Statistiken geführt werden.	Die Zahl der Ablehnungen wird statistisch nicht erfasst. Es können daher nur Angaben zu den genehmigten bzw. eingerichteten Parkplätzen für Menschen mit Behinderung gemacht werden: <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th>Jahr</th> <th>Anzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2018</td> <td>32</td> </tr> <tr> <td>2019</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>2020</td> <td>22</td> </tr> <tr> <td>2021</td> <td>31</td> </tr> <tr> <td>2022</td> <td>29</td> </tr> </tbody> </table>	Jahr	Anzahl	2018	32	2019	25	2020	22	2021	31	2022	29
Jahr	Anzahl													
2018	32													
2019	25													
2020	22													
2021	31													
2022	29													
Pankow	Im Bezirk Pankow werden jährlich ca. 70 Anträge zur Einrichtung von personenbezogenen Schwerbehindertenparkplätzen und ca. 3 Anträge für die Einrichtung von allgemeinen Schwerbehindertenparkplätzen eingereicht.	Jährlich wurde ca. 30 Anträgen entsprochen, ca. 7 Anträge abgelehnt.												
Reinickendorf	Es werden keine Statistiken dieser Art geführt.													
Spandau	Ca. 50 Stück pro Jahr	Ca. 30 Stück pro Jahr genehmigt												
Steglitz-Zehlendorf	Es wird unterschieden zwischen personengebundenen Schwerbehindertenparkplätzen und allgemeinen Schwerbehindertenparkplätzen. Seit dem Jahr 2018 wurden jährlich ca. 50 Anträge auf personengebundene Parkplätze	Alle Anträge wurden beschieden.												

	eingereicht. Bei den allgemeinen Parkplätzen liegt die Anzahl ca. bei fünf Anträgen. Die genaue Zahl wird nicht erfasst, es gibt keine Software im Einsatz, die eine solche Auswertung ermöglicht.			
Tempelhof-Schöneberg	Jahr	Anzahl	Jahr	Genehm.
	2018	45	2018	45
	2019	56	2019	56
	2020	63	2020	63
	2021	58	2021	58
	2022	47	2022	47
				Ablehn.
				11
				6
				9
				13
				9

Ergänzender Hinweis:
Bereits während der telefonischen Anfrage erfolgt eine Beratung, ob und inwieweit u.a. ein personenbezogener Schwerbehindertenparkplatz in Betracht kommen kann. Nicht alle Anrufenden stellen nach den telefonischen Informationen einen Antrag bzw. werden gestellte Anträge auch zurückgezogen.

Frage 3:

Wie ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Antrags?

Antwort zu 3:

Die Bezirke haben bei der Abfrage Folgendes zurückgemeldet:

Bezirk	Durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Antrags
Charlottenburg-Wilmersdorf	Die durchschnittliche Bearbeitungszeit beträgt 2-3 Monate. Es muss eine Ortsbesichtigung mit der Antragstellerin/dem Antragsteller durchgeführt werden, ein Anhörungsverfahren gegenüber dem zuständigen Polizeiabschnitt durchgeführt und die verkehrsrechtliche Anordnung gefertigt werden und Firmen zur Montage der Verkehrszeichen und zur Markierung der Parkfläche beauftragt werden. Witterungsabhängig kann sich die Ausführung der verkehrsrechtlichen Anordnung verzögern.

Friedrichshain-Kreuzberg	Die Bearbeitung erfolgt zeitnah. Eine konkrete Bearbeitungszeit lässt sich nicht festlegen, da es sich um Einzelfallprüfungen handelt.
Lichtenberg	4 Wochen für die Anordnung (inkl. Ortstermin mit den Betroffenen), die physische Ausführung der Anordnung dauert länger (3 – 6 Monate).
Marzahn-Hellersdorf	Hier kann das Straßen- und Grünflächenamt keine verbindliche Aussage treffen. Die Bearbeitungszeit ist abhängig von der Bearbeitungszeit des LaGeSo, der häufig erforderlichen Nachreichung von Unterlagen durch die Antragstellerin/den Antragsteller und den Kapazitäten der bauausführenden Firmen. Durchschnittlich muss von 6-8 Wochen ausgegangen werden.
Mitte	Die durchschnittliche Bearbeitungszeit beträgt bei der Bezirklichen Straßenverkehrsbehörde circa einen Monat. Zwischen Antragstellung und Aufstellung der angeordneten Verkehrszeichen vergehen durchschnittlich drei Monate.
Neukölln	Nach vollständiger Antragsabgabe beträgt die durchschnittliche Bearbeitungszeit in Neukölln (bedingt auch durch das durchzuführende Anhörungsverfahren - z.B. Polizei und Vor-Ort-Begehung) etwa 1 bis 2 Monate (Vollzug ca. 1 bis 2 Wochen nach Anordnung).
Pankow	Die durchschnittliche Bearbeitungszeit variiert erheblich und ist abhängig von der Personalsituation und/oder der Qualität der eingereichten Unterlagen.
Reinickendorf	Die durchschnittliche Bearbeitungszeit beträgt etwa 2 Monate. Es muss eine Ortsbesichtigung mit der Antragstellerin/dem Antragsteller durchgeführt werden, die verkehrsrechtliche Anordnung gefertigt werden und Firmen zur Montage der Verkehrszeichen und zur Markierung der Parkfläche beauftragt werden.
Steglitz-Zehlendorf	Die durchschnittliche Bearbeitungszeit beträgt für personengebundene Schwerbehinderten-Parkplätze ca. 1-2 Monate, für allgemeine Parkplätze nimmt die Bearbeitung mehr Zeit in Anspruch.
Spandau	Die Bearbeitungszeit variiert je nach den konkreten Umständen des Vorgangs. Unvollständige Unterlagen oder durchzuführende Vor-Ort Termine verzögern die Bearbeitung erfahrungsgemäß teils erheblich. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer liegt bei personengebundenen Parkplätzen etwa bei 4 bis 6 Wochen, da auch ein vorgeschriebenes Verfahren abzuarbeiten ist und Anhörungen stattfinden müssen.
Tempelhof-Schöneberg	Die Dauer der Bearbeitungszeit wird hier statistisch nicht erfasst. Unabhängig von dem Anhörungsverfahren, für die dann zu erteilende verkehrsrechtliche Anordnung gegenüber dem Träger der Straßenbaulast, sind Witterungsbedingungen ebenfalls ausschlaggebend.
Treptow-Köpenick	Die durchschnittliche Bearbeitungszeit beträgt 4-8 Wochen.

Frage 4:

Nach welchen Kriterien wird einem Antrag stattgegeben bzw. ein Antrag abgelehnt?

Antwort zu 4:

Die Bezirke haben bei der Abfrage Folgendes zurückgemeldet:

Bezirk	Kriterien für die Stattgabe/Ablehnung
Charlottenburg-Wilmersdorf	Ausschlaggebend für die Anordnung eines personenbezogenen Parkplatzes ist, dass der Antragstellende im Besitz einer Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie, Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen ist. Darüber hinaus muss ein Fahrzeug auf ein amtlich gemeldetes Mitglied des Haushalts zugelassen sein und der Inhabende der betreffenden Ausnahmegenehmigung in der Regel selbst als Fahrzeugführer/in am Verkehr teilnehmen können. Von dieser Regelung kann nur abgewichen werden, wenn die begleitenden Umstände durch die Einschränkungen des/der Ausnahmegenehmigungsnehmer/in dazu führen würden, dass er/sie ohne den Parkplatz nicht am öffentlichen Leben teilnehmen könnte.
Friedrichshain-Kreuzberg	Es muss ein begründeter Bedarf vorliegen. Es ist u.a. zu prüfen, ob ein Fahrzeug im Haushalt vorhanden ist; ob es Parkstände auf privaten Gelände gibt (wie Tiefgaragen) und ob die antragstellende Person Selbstfahrer/in oder Beifahrer/in ist.
Lichtenberg	<ul style="list-style-type: none"> • Die Merkzeichen „aG“ (außergewöhnlich schwerbehindert) oder „BI“ (blind) müssen vorliegen. • Bestätigung vom Vermieter, dass kein Stellplatz angemietet werden kann und somit kein Stellplatz außerhalb des öffentlichen Straßenlandes zur Verfügung steht. Auch bei Privateigentum wird zunächst geprüft, ob auf dem eigenen Grund geeignete Möglichkeiten bestehen. • Parkdruck wird vor Ort geprüft und ob zumutbare Alternativen gegenüber einem dauerhaften Entzug öffentlichen Straßenlandes bestehen. • Vornehmlich sollten die Betroffenen in Würdigung der jeweiligen Merkzeichen natürlich Selbstfahrende sein, auch ist es sinnvoll, dass ein Fahrzeug im betroffenen Haushalt regelmäßig zur Nutzung bereitgestellt wird. Ist dem nicht der Fall, werden üblicher Weise mildere Mittel wie zum Beispiel eingeschränkte Haltverbote etc. erwogen.
Marzahn-Hellersdorf	Über die Anerkennung der erforderlichen Merkzeichen „aG“ und „BI“ und deren Aberkennung entscheidet das LaGeSo - das Straßen- und

	<p>Grünflächenamt ist an diese Entscheidung gebunden. Ablehnungsgründe des SGA sind zumeist fehlende territoriale Zuständigkeit im Fall von privaten Eigentümern, die ihre Erschließungsflächen vom öffentlichen Verkehr abgegrenzt haben, weshalb die bezirkliche Straßenverkehrsbehörde hier nicht zuständig ist.</p>
Mitte	<p>Dem Antrag wird in der Regel stattgegeben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Schwerbehinderten-Ausweis der antragstellenden Person die Merkzeichen „aG“ und/oder „BI“ eingetragen sind, • im Haushalt der antragstellenden Person ein Kraftfahrzeug angemeldet ist, • in zumutbarer Entfernung keine Garage und kein Abstellplatz außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums zur Verfügung steht und • Flächen für ruhenden Verkehr im öffentlichen Straßenland vorhanden sind, die entsprechend umgewandelt werden können. <p>Wenn eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt ist, wäre der Antrag in der Regel abzulehnen, falls nicht im Einzelfall besondere Gründe vorliegen.</p>
Neukölln	<p><u>Genehmigungsgründe:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Antragssteller/in ist Selbstfahrer/in und besitzt uneingeschränkt ein Kfz • Antragssteller/in nutzt regelmäßig ein Kfz, um am sozialen Leben teilzunehmen und ärztliche Termine wahrzunehmen • die Entfernung vom Wohnort bis zum Parkplatz ist der nächstmögliche Standort zum Abstellen des Kfz <p><u>Ablehnungsgründe:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • falsche Angaben / fehlende Voraussetzungen • wenn dem Haushalt kein Kfz uneingeschränkt zur Verfügung steht • wenn keine Person aus dem Haushalt einen Führerschein besitzt • Stellplatz auf privatem Grund vorhanden – Miete, Eigentum • Kurzzeitparkzonen vorhanden
Reinickendorf	<p>Rechtsgrundlage ist die bundesgesetzliche Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), hier § 45 Abs. 1b Nr. 2 StVO i.V.m. der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift. Dort ist der Personenkreis genannt, der antragsberechtigt ist.</p>
Spandau	<p>Die Kriterien sind in der StVO und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift eingehend geregelt und sind dementsprechend Entscheidungsgrundlage für die Straßenverkehrsbehörde.</p>
Steglitz-Zehlendorf	<p><u>Personengebundene Schwerbehinderten-Parkplätze</u></p> <p>Anträge können genehmigt werden, sofern die entsprechende Notwendigkeit vorliegt und die Voraussetzungen (Schwerbehinderungs-</p>

	<p>Merkmal „aG“ oder „Bl“, kein Stellplatz, keine Garage, Parkraummangel) gegeben sind.</p> <p>Abgelehnt werden Anträge sofern die Notwendigkeit nicht vorliegt (kein Merkmal „aG“ oder „Bl“, Stellplatz vorhanden, Garage vorhanden, kein Parkraummangel).</p> <p style="text-align: center;"><u>Allgemeine Schwerbehinderten-Parkplätze</u></p> <p>Nach den Verwaltungsvorschriften zu § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) kommen allgemeine Parkplätze für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung nur dort in Betracht, wo eine nicht geringe Anzahl dieses Personenkreises häufig auf einen derartigen Stellplatz angewiesen ist, z.B. in der Nähe von Behörden oder Krankenhäusern. Voraussetzung für die Nutzung dieser Parkplätze ist hierbei der Besitz einer personenbezogenen Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 der StVO.</p>
Pankow	<p>Prüfung der Voraussetzungen im Sinne von § 46 StVO; hierbei insbesondere, ob das Merkzeichen „aG“ oder „Bl“ vorhanden ist, sich ein Fahrzeug im Haushalt des/der Schwerbehinderten befindet oder inwiefern eine Möglichkeit zur Anmietung einer Garage oder eines Stellplatzes in der Nähe besteht.</p>
Tempelhof-Schöneberg	<ul style="list-style-type: none"> • Merkzeichen „aG“ auf dem Schwerbehindertenausweis, • EU-Parkausweis, • Zulassung eines Fahrzeugs auf Antragsteller/in oder Haushaltsmitglied • Selbstfahrer/in (Führerschein) • Einbauten im Auto und ähnliches • Stellplatz oder Garage auf privaten Grundstück vorhanden bzw. einrichtbar, • lässt die Örtlichkeit es zu, dass ein Behindertenparkplatz in Wohnortnähe strassenverkehrsrechtlich eingerichtet werden kann. <p>Es handelt sich bei jedem Antrag immer um eine Einzelfallprüfung.</p>
Treptow-Köpenick	<p>Gemäß § 45 Abs. 1b Nr. 2 StVO in Verbindung mit der VwV-StVO treffen Straßenverkehrsbehörden die notwendigen Anordnungen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen. Der berechtigte Personenkreis ergibt sich aus Nr. II 1, 2 und 3a und b zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO (Rn. 129 bis 135). Für die Benutzung von speziell gekennzeichneten Parkplätzen für schwerbehinderte Menschen berechtigt der EU-einheitliche Parkausweis. Parkplätze für bestimmte</p>

	<p>schwerbehinderte Menschen des genannten Personenkreises, zum Beispiel vor der Wohnung, setzen eine Prüfung voraus, ob ein Parksonderrecht vertretbar ist. Das ist zum Beispiel nicht der Fall, wenn kein Parkraummangel besteht oder der schwerbehinderte Mensch in zumutbarer Entfernung eine Garage oder einen Abstellplatz außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums hat, oder wenn ein Haltverbot (Zeichen 283) angeordnet wurde. Es erfolgt eine Prüfung der örtlichen Gegebenheiten sowie der persönlichen Umstände, wie zum Beispiel, ob der schwerbehinderte Mensch im Besitz eines Fahrzeugs ist oder selbst das Fahrzeug führt.</p>
--	---

Frage 5:

Wird bei der Entscheidung über die Vergabe von Behindertenparkplätzen berücksichtigt die gesamte familiäre Situation, wie etwa die Tatsache, ob mehrere Personen im Haushalt über eine ausgewiesene Behinderung verfügen?

Frage 6:

Wird bei der Entscheidung über die Vergabe von Behindertenparkplätzen berücksichtigt, ob die Pflegeperson der Antragstellerinnen ebenfalls eine ausgewiesene Behinderung hat?

Antwort zu 5 und 6:

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bezirke haben bei der Abfrage Folgendes zurückgemeldet:

Bezirk	Berücksichtigung der gesamten familiären Situation	Berücksichtigung einer Behinderung der Pflegeperson
Charlottenburg-Wilmersdorf	<p>Sofern das Haushaltmitglied mit der weiteren ausgewiesenen Behinderung dem/der Ausnahmegenehmigungs-inhaber/in als Fahrzeugführer/in die Teilnahme am öffentlichen Leben ermöglicht, ja (siehe Ausführungen zu 6.). Ansonsten nein, ausschlaggebend ist der Besitz der genannten Ausnahmegenehmigung. Haushaltmitglieder mit einer weniger schwerwiegenden</p>	<p>Sofern der Antragstellende mit der betreffenden Ausnahmegenehmigung nicht selbst als Fahrzeugführer/in am Verkehr teilnehmen kann, kann eine ausgewiesene Behinderung einer betreuenden Person, die auch gemeldetes Mitglied des Haushalts ist, dazu führen, dass dennoch ein personenbezogener Parkplatz angeordnet werden kann. Ausschlaggebend ist in diesem Zusammenhang, ob der Umfang der Einschränkungen der betreuenden</p>

	Behinderung dürfen den personenbezogenen Stellplatz nicht nutzen, wenn der/die Ausnahmegenehmigungs-inhaber/in nicht im Fahrzeug ist.	Person dazu führen würde, dass der/die Ausnahmegenehmigungs-inhaber/in ohne den Parkplatz nicht am öffentlichen Leben teilhaben könnte.
Friedrichshain-Kreuzberg	Auch in diesem Fall handelt es sich um eine Einzelfallprüfung, wo die o.g. Kriterien zur Prüfung herangezogen werden.	Es wird berücksichtigt, wenn die Hauptpflegeperson selbst mobilitätseingeschränkt ist. Der begründete Bedarf ist gegeben, um am öffentlichen Leben teilhaben zu können.
Lichtenberg	Nein, dies ist grundsätzlich im Prüfungsprozess eher nicht vorgesehen, lediglich die Antragstellenden und deren persönliche Situation (hier mögen flankierende Einflüsse möglich sein) werden bei der Vorgangsbearbeitung betrachtet.	Nein, mit Verweis auf vorherigen Punkt.
Marzahn-Hellersdorf	Nein – jeder genehmigte Parkplatz ist eine personenbezogene Einzelfallentscheidung.	
Mitte	Eine besondere familiäre Situation könnte im Einzelfall Berücksichtigung finden.	Besondere Bedarfe der Pflegeperson könnten im Einzelfall Berücksichtigung finden. Die Pflegeperson könnte im Einzelfall auch ohne eigene Behinderung eine Parkberechtigung erhalten.
Neukölln	Zur Beantragung eines Parkplatzes für Menschen mit Behinderung sind nach der momentanen Rechtsprechung nur Menschen mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnlich schwerbehindert) oder „Bl“ (blind) berechtigt. Die Straßenverkehrsbehörde nimmt jedoch Hinweise zu weiteren Personen mit Behinderung an. Die Entscheidungen erfolgen unter Beachtung der Besonderheiten des Einzelfalls immer individuell.	
Reinickendorf	Rechtsgrundlage ist die bundesgesetzliche Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), hier § 45 Abs. 1b Nr. 2 StVO. Dort ist der Personenkreis genannt, der antragsberechtigt ist.	Personenbezogene Parkplätze werden in der Regel für Schwerbehinderte eingerichtet, die noch selbst am Straßenverkehr teilnehmen.
Steglitz-Zehlendorf	Nein, es ist lediglich die Schwerbehinderung des Antragstellenden zu prüfen.	Nein, dies ist kein Prüfungskriterium.

Pankow	Nein, dieses Kriterium ist bei der Entscheidung in der Sache nicht anzusetzen.	Nein, dieses Kriterium ist bei der Entscheidung in der Sache nicht anzusetzen.
Spandau	Die Vergabe erfolgt personenbezogen ausschließlich für den/die Anspruchsberechtigten. Andere Umstände finden keine Berücksichtigung. Die individuellen Belange des Betreffenden werden im Sinne des Nachteilsausgleichs soweit als möglich berücksichtigt.	Nein (siehe 5.).
Tempelhof-Schöneberg	Nein, entscheidend sind die Voraussetzung des Antragsstellers (siehe unter 4.).	
Treptow-Köpenick	Grundsätzlich nicht (siehe 4. - Berechtigter Personenkreis).	

Die für Mobilität zuständige Senatsverwaltung wird sich auf Fachebene mit den Bezirklichen Straßenverkehrsbehörden erneut abstimmen, um eine einheitliche Verwaltungspraxis für Berlin sicherzustellen.

Berlin, den 06.02.2023

In Vertretung

Dr. Meike Niedbal
 Senatsverwaltung für
 Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz